

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Schönau-Berzdorf (Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG), soweit § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen (§ 69 Abs. 1. SächsBRKG). § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG ermächtigen zum Kostenersatz. Die Gemeinde Schönau-Berzdorf erlässt daraufhin eine Satzung, um kostenpflichtige Einsätze und sonstige Dienstleistungen ihrer Feuerwehr nach Pauschalsätzen abzurechnen.

§ 1 Aufwendungsersatz

(1) Die Gemeinde erhebt Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:

1. Einsätze (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG)
2. Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG)

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

§ 2 Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den Personalkosten (Nr. 1) und den jeweiligen Sachkosten (Nr. 2-4) zusammen.

1. Personal je Stunde

1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze
Pro Einsatzkraft

23,00 €

1.2. Brandsicherheitswache
Wachhabender
Wachposten

13,00 €

10,00 €

1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrmann verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten
Pro Einsatzkraft

3,00 €

2. Fahrzeuge

2.1. Fahrzeuge je Stunde

- | | |
|--|----------|
| - Löschgruppenfahrzeug (LF) | 100,00 € |
| - Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) | 75,00 € |
| - Mannschaftstransportwagen (MTW) | 40,00 € |
| - Gerätewagen (GW) | 40,00 € |

2.2. Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1. genannten Fahrzeuge für Brandsicherheitswachen wird die Hälfte der unter Pkt. 2.1. angegebenen Gebühren berechnet.

3. Anhänger und Geräte je Stunde bzw. Tag

3.1. Anhänger

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| - Schlauchtransportanhänger (STA) / h | 10,00 € |
|---------------------------------------|---------|

- Motorboot mit Trailer / h	40,00	€
- Motorboot mit Trailer / d	320,00	€
3.2. Geräte		
- Tragkraftspritze je Betriebsstunde	12,00	€
- Notstromaggregat je Betriebsstunde	12,00	€
- Schmutzwasserpumpe / h	5,00	€
- Schmutzwasserpumpe / d	40,00	€
- Feuerlöscher / d	5,00	€
o Bei Benutzung wird die Neufüllung zusätzlich berechnet		

3.3. sonstige Geräte

Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand, Zeit und Wiederbeschaffungskosten berechnet.

4. Besondere Leistungen

4.1. Beim Einsatz von Aggregaten der Normbestückung mit Selbstantrieb sowie der nicht zur Normbestückung gehörenden ist der Kraftstoff zu den gültigen Preisen zusätzlich zu berechnen.

4.2. Sonstige Aufwendungen, Verbrauchsmittel sowie Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt (z.B. Ölbindemittel, Entsorgung Ölbindemittel, Befüllen von Druckluftflaschen, Reinigen von verschmutzter/kontaminierter Einsatzkleidung usw.) sowie zuzüglich 10% Beschaffungs- und Verwaltungskosten

4.3. Die Kosten für einen Einsatz auf Grund eines Fehleinsatzes einer automatischen Brandmeldeanlage betragen mindestens den halben Stundensatz der ausgerückten Kräfte und Mittel.

§ 5 In-Kraft-Treten

5.1 Die Kostensatzung tritt mit der Bekanntmachung im Dorfecho in Kraft.

Hänel, Bürgermeister

Ausgefertigt: